

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 216.

Sonntag den 4. August.

1850.

Bekanntmachung,

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres bestehender Vorschrift gemäß stattfindenden Revision der Universitätsbibliothek ist die Zurückgabe aller aus derselben entliehenen Bücher nothwendig. Hiernach werden diejenigen Herren Studirenden, welche zur Zeit Bücher geliehen haben, aufgefordert, diese spätestens bis Mittwoch den 7. August zurückzugeben, während von Seiten aller andern Entleiher die Zurückerlieferung der Bücher bis spätestens Sonnabend den 10. August erwartet wird.
Leipzig, am 31. Juli 1850. Die Universitätsbibliothek.

Landtagsverhandlungen.

Vierte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 2. August.

Heute kam bei außerordentlich gefüllten Gallerien die Kompetenzfrage zur Verhandlung, über welche in Verbindung mit dem Entwurf eines Gesetzes, die provisorischen Gesetze vom 15. Novbr. 1848 betreffend, die erste Deputation Bericht erstattete. Referent war Schäffer, der nach Erledigung der Registranden (auf derselben befand sich der Bericht über das Königl. Decret in Beziehung auf die Erhöhung der Kuben- und der Steuer) das Gutachten vorlas. In dieser wird zunächst die Frage beleuchtet, was unter dem Ausdruck „provisorisch“, „provisorische Gesetze“ zu verstehen sei, und der Unterschied zwischen ihnen und andern Gesetzen festgestellt. Derselbe besetze darin, daß jene nur eine vorübergehende Bestimmung haben sollen, nur zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gegeben werden und sich erledigen entweder durch Ablauf einer schon im Voraus genau bezeichneten Zeitfrist oder mit dem Eintritt eines Ereignisses, wenn der bestimmt angegebene Zweck erreicht sei, oder sich ergeben habe, daß er nicht erreicht werden könne, woraus hervorgehe, daß solche Gesetze nach einem andern Maßstabe als die definitiven gemessen werden müssen. Der Grund, aus welchem man die Gesetze vom 15. Novbr. 1848 als provisorische bezeichnet, habe kein anderer sein können und sei kein anderer als der, Zeit und Gelegenheit zu gewinnen, die in denselben enthaltenen Bestimmungen noch auf andere Art, als die, welche die damalige Zeit dargeboten, beleuchtet und erwogen zu sehen, und dieser Zweck sei es hauptsächlich gewesen, welcher diesen Gesetzen den Namen „provisorisch“ erteilt habe. Man habe dieselben als endgültige Gesetze noch nicht angesehen wissen, sondern deren Inhalt, den Gegenstand, welchen sie behandelten, noch einmal, und zwar von andern Organen beurtheilt sehen wollen, worüber die Motive zu den Entwürfen keinen Zweifel lassen. Es frage sich nun, welche Kraft diesen Gesetzen beizulegen und wie sie zu beurtheilen seien. Der Bericht giebt nun eine kurze Geschichtserzählung und erörtert, daß an die höchsten und obersten Grundsätze der Verfassung von den provisorischen Gesetzen nicht Hand angelegt worden sei. Diese haben nur Abänderungen hinsichtlich der speciellen Zusammensetzung der Kammern getroffen, nur die §§. 63. bis mit 72. abgeändert, die wichtigsten §§. 1., 3., 61. und 62. aber in voller Wirksamkeit gelassen und nicht angetastet. Dadurch komme man zu dem Schlusse, daß diese provisorischen Gesetze streng genommen sich selbst erledigen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden könne, und daß bei ihrer Aufhebung die Beobachtung der Förmlichkeiten nicht erfordert werde, deren Innehaltung ein definitives Gesetz gleichen Inhalts erheische. Daß der Zeitpunkt gekommen, zu welchem sich ergeben, daß das vorgestechte Ziel auf dem angebahnten Wege durch die provisorischen Gesetze und deren Bestimmungen nicht zu erreichen, werde jeder unparteiisch Blickende nicht zu bezweifeln Anlaß haben, wenn er auch nur einen oberflächlichen Blick auf die Geschäftstätigkeit der letztvergangenen Landtage werfe. Die

zweimalige Auflösung des Landtags habe der Staatsregierung die Frage aufgedrängt, ob es nicht an der Zeit sei, wo sie die provisorischen Gesetze als erledigt ansehen müsse, und da sie die Gefahr längerer Pögerung erkannt, habe sie dies in der von sämmtlichen Staatsministern unterzeichneten Proclamation vom 3. Juni d. J. ausgesprochen. Dazu sei die Regierung, den obigen Andeutungen zufolge, eben so berechtigt als verpflichtet gewesen. Die Nothwendigkeit der ergriffenen Maßregeln setze der Bericht weiter auseinander, woran er die Folgerung knüpft, daß auch die einberufenen Stände befugt und verpflichtet seien, dem Rufe zu folgen und dies offen zu erklären. Deshalb beantrage die Deputation, in dem Beschlusse sich zu einigen: „die Kammer erklärt sich, wie §. 78 der Verf.-Urk. vorschreibt, im Verein mit der ersten Kammer als das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das ungetrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern, und dadurch die Kompetenz der Kammer auszusprechen.“ An diesen Antrag schließt sich der andere auf „Annahme des Gesetzentwurfs mit den beschlossenen (blos redactionellen) Modificationen.“ Endlich in Beziehung auf die Erklärungen der die Statthastigkeit zur Einberufung zu gegenwärtigem Landtage bezweifelnden Abgeordneten und Stellvertreter, namentlich der Herren Dr. Geißler, Brochhaus, Fleischer, Kewiger, Dr. Meißner, Voigt, Mantisch, Berner, Bodemer, Haberkorn, Hauswald, Haben, Kunzmann, Wolf, Wagner, Harkort, Seyffert, Evans, Böbler, Gehe, Winkler und Hecker, rath die Deputation: „die Bedenken der vorerwähnten Herren als nicht begründet zu erkennen und die vorerwähnten Abgeordneten, so wie beziehentlich die Stellvertreter so rasch als möglich zum sofortigen Eintritt in die Kammer aufzufordern und mithin diese Herren einzubecufen.“ Dasselbe wird auch in Betreff des Abg. Gehe, der noch überdies einen Grund für seine Weigerung, in die Kammer einzutreten, in überhäuftesten Geschäftsarbeiten gefunden, der Kammer angerathen. Bei der hierauf folgenden Discussion sprachen nur zwei Mitglieder der Versammlung — Kretschmar und Riedel — gegen das Deputationsgutachten, indem sie die Erklärung abgaben, sich nicht für competent zu halten. Der Erstere sagte unter Anderem, er wolle über die Nothwendigkeit der Maßregeln kein Urtheil fällen, aber er für seine Person könne nicht Theil an ihrer Ausführung nehmen, da er seine Eigenschaft als vor-maliger Landstand als erloschen erachte und als solcher nicht in der Lage sei, die provisorischen Gesetze authentisch zu interpretiren. Das müsse er aber als ehrlicher Mann bekennen, daß er in der festen Meinung damals gewesen, das alte Wahlgesetz sei durch das neue erledigt worden. Er müsse daher, wenn die Kammer anderer Ansicht wäre, eventuell um seinen Austritt bitten. Riedel machte der Deputation den Vorwurf, daß sie nur Scheingründe vorgebracht, die nichts bewiesen. Er habe schon zweimal